

Aggerverband ▪ Bergisch-Rheinischer Wasserverband
Erftverband ▪ Emschergenossenschaft ▪ Linksniederrheinische
Entwässerungs-Genossenschaft ▪ Lippeverband ▪ Niersverband
Wasserverband Eifel-Rur ▪ Ruhrverband ▪ Wupperverband



Arbeitsgemeinschaft der
Wasserwirtschaftsverbände
in Nordrhein-Westfalen

**agw-Stellungnahme zum Diskussions-
entwurf einer Verordnung zum Schutz
der Oberflächengewässer – Stand
01.08.2010**

Bergheim, den 06.09.2010

Paffendorfer Weg 42
50126 Bergheim

Telefon 02271 88-1339
Telefax 02271 88-1365

www.agw-nw.de
info@agw-nw.de

Die **agw** begrüßt die Vorlage des Referentenentwurfs für eine Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer. Mit der Verordnung sollen die Anhänge II, III und V der Wasserrahmenrichtlinie sowie die Richtlinie 2008/105/EG über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik in Bundesrecht überführt werden. Zu dem Entwurf nehmen wir wie folgt Stellung.

Vorbemerkungen:

1. In **§ 12** soll die wirtschaftliche Analyse von Wassernutzungen geregelt werden. Der **Titel der Verordnung** spiegelt diesen Inhalt nur unzureichend wieder. Wir schlagen vor, die wirtschaftliche Analyse als Begriff in den Titel aufzunehmen.
2. Es ist bekannt, dass Stoffe, die die Qualität von Oberflächenwasser beeinträchtigen, aus den verschiedensten Quellen – diffus, punktförmig oder aber über Direkt- oder Indirekteinleiter – stammen können. Hier stellt sich die Frage, wie der behördliche Vollzug mit dieser Tatsache umgeht. Im vorgeschlagenen § 7 des Entwurfs sind zur Frage des behördlichen Vollzugs vor Ort wenig Vorgaben formuliert. Aus Gründen eines einheitlichen Vollzugs in Deutschland halten wir solche Vorgaben aber für erforderlich. Die Wasserwirtschaftsverbände in NRW sehen sich als Hüter des Wasserschatzes und sprechen sich deshalb für einen ganzheitlichen Ansatz bei der Bewirtschaftung der Wasserressourcen aus. Es ist aus unserer Sicht sinnvoll, hier auf Einzelfallentscheidungen vor Ort zu setzen. Vor diesem Hintergrund haben wir einen Formulierungsvorschlag für den § 7 erarbeitet, der diesen Bedingungen Rechnung trägt.

Zu den Vorschlägen im Einzelnen:

Zu § 5, Abs. 4: Einstufung des ökologischen Zustands und des ökologischen Potentials

Die Einstufung und vor allen die Darstellung des ökologischen Zustands oder Potentials in Karten nach der schlechtesten Bewertung einer biologischen Qualitätskomponente nach dem Motto „One out – all out“ ist grundsätzlich zu hinterfragen. Politik und Öffentlichkeit benötigen eine differenzierte Darstellung, um beurteilen zu können, welche - oft kosten-trächtige - Maßnahmen in den Gewässern erfolgreich waren und welche Aufgaben noch zu erledigen sind. Eine pauschale Einordnung wäre insbesondere für die Ausarbeitung des weiteren Handlungsbedarfs nicht hilfreich.

Zu § 6: Einstufung des chemischen Zustands

Hier gilt unsere Anmerkung zu **§ 5, Abs. 4** in gleicher Weise.

Zu § 7: Anforderungen an Oberflächengewässer, die der Trinkwassergewinnung dienen

Die **agw** schlägt vor, den § 7 wie folgt zu formulieren:

§ 7

Gewässer für die Entnahme von Trinkwasser

- (1) Oberflächenwasserkörper, die für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Verbrauch genutzt und aus denen durchschnittlich mehr als 10 m³ täglich geliefert oder mehr als 50 Personen versorgt werden sowie die Oberflächenwasserkörper, die für eine solche Nutzung künftig bestimmt sind, sind unbeschadet der Anforderungen der §§ 5 und 6 so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihrer Qualität verhindert und so der für die Gewinnung von Trinkwasser erforderliche Umfang der Aufbereitung verringert wird. Satz 1 gilt auch für Oberflächenwasserkörper, aus denen Trinkwasser mittels Uferfiltration gewonnen wird, wenn mehr als die Hälfte des in der Trinkwassergewinnungsanlage verwendeten Rohwassers aus dem Oberflächenwasserkörper stammt.
- (2) Oberflächenwasserkörper nach Absatz 1 sind nach Maßgabe von Nummer 5.1 der Anlage 9 zu überwachen. Die Überschreitung von Schadstoffkonzentrationen, die in Anlage 2 oder Anlage 3 Nummer 2, 3 und 16 der Trinkwasserverordnung vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959) in der Fassung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) aufgeführt sind, ist nach Maßgabe von Nummer 3.1 der Anlage 10 zu kennzeichnen. Dies gilt für Oberflächenwasserkörper, aus denen Trinkwasser durch Uferfiltration gewonnen wird nur, wenn im Rohwasser von Uferfiltratbrunnen eine der Schadstoffkonzentrationen nach Anlage 2 oder Anlage 3 Nummer 2, 3 und 16 der Trinkwasserverordnung überschritten wird. Sätze 2 und 3 gelten auch für nicht in Anlage 2 oder Anlage 3 Nr. 2, 3 und 16 der Trinkwasserverordnung geregelte Stoffe, wenn deren Konzentration folgende Werte überschreitet:
 1. bei synthetischen nicht halogenierten organischen Stoffen 10 µg/l
 2. bei synthetischen halogenierten organischen Stoffen 1 µg/l.
- (3) Die zuständige Behörde trifft unter Berücksichtigung aller Eintragsquellen und Herkunftsbereiche eine abgewogene Bewirtschaftungsentscheidung, wenn die auch unter Einhaltung der für die Trinkwasseraufbereitung geltenden Anforderungen zur Sicherung der Trinkwasserversorgung erforderlich ist. Dabei hat sich das Auswahlermessen vorrangig am Verursacherprinzip und im Übrigen daran auszurichten, auf welche Weise das angestrebte Bewirtschaftungsziel mit dem geringsten Mitteleinsatz verwirklicht werden kann.

Begründung:

Die Vorschrift dient u.a. der Umsetzung des Art. 7 Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmen-Richtlinie – WRRL). Danach haben die Mitgliedstaaten für den erforderlichen Schutz der Gewässer, die der Entnahme von Trinkwasser dienen, zu sorgen.

Die Überschrift der Vorschrift übernimmt im Wortlaut die Überschrift des Art. 7 WRRL. Absatz 1 der Vorschrift lehnt sich eng an den Wortlaut des Art. 7 Abs. 3 WRRL an, um eine richtlinienkonforme Umsetzung sicherzustellen, ohne über die Anforderungen des Gemeinschaftsrechts hinauszugehen. Danach regelt die Vorschrift primär ein Verschlechterungsverbot für Oberflächenwasserkörper, die der Trinkwassergewinnung dienen. *Durch* die Sicherstellung des Verschlechterungsverbotes („und so“ in der deutschen, „in order to“ in der englischen und „de manière à“ in der französischen Fassung) soll nach dem Wortlaut des Richtlinientextes erreicht werden, dass der für die Gewinnung von Trinkwasser erforderliche Umfang der Aufbereitung verringert wird. Damit erweist sich das „Verringerungsziel“ in Art. 7 Abs. 3 WRRL als *abgeleitete* Zweckbestimmung des vorrangig sicher zu stellenden Verschlechterungsverbotes. Einen selbständigen Zielcharakter neben dem Verschlechterungsverbot entfaltet das Verringerungsziel daher nicht. Insbesondere kann aus ihm nicht abgeleitet werden, dass maßgebliche Standards bei der Trinkwasseraufbereitung abgesenkt oder außer Acht gelassen werden können. Dieser gemeinschaftsrechtlich vorgegebenen Zielhierarchie folgt Absatz 1 der Vorschrift.

Absatz 2 Satz 1 regelt die Überwachungspflicht, Satz 2 die Kennzeichnungspflicht bei Überschreitung der maßgeblichen Konzentrationen der relevanten Stoffe in Oberflächenwasserkörpern, aus denen Trinkwasser gewonnen wird. Satz 3 und 4 folgen im Wortlaut den Regelungen, die der Referenten-Entwurf in Absatz 2 Satz 2 und 3 vorsieht. Die Anknüpfung an die Konzentrationen im Rohwasser der Uferfiltratbrunnen ist sachgerecht, um klarzustellen, dass nicht jede Überschreitung der Konzentration an irgendeiner Stelle im betreffenden Oberflächengewässer Bewirtschaftungsmaßnahmen nach sich zieht.

Nach Absatz 3 Satz 1 sind weitergehende Bewirtschaftungsentscheidungen zu treffen, soweit dies zur Sicherung der Trinkwasserversorgung erforderlich ist. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob sich die aufgetretenen Konzentrationsüberschreitungen durch Einhaltung der für die Trinkwasseraufbereitung maßgeblichen Standards vermeiden lassen. Daneben gilt ohne jede Einschränkung das Vollzugsregime der Trinkwasserverordnung, das eine Sicherung der Wasserversorgung jederzeit gewährleistet. Satz 2 normiert Leitlinien für die Ausübung des Ermessens im Zuge der zu treffenden Bewirtschaftungsentscheidungen. Damit sollen dem umweltrechtlichen Verursachungsprinzip sowie dem Grundsatz größtmöglicher Wirtschaftlichkeit zur Geltung verholfen werden.

Zu § 10, Abs. 2: Darstellung des ökologischen Zustands, des ökologischen Potentials und des chemischen Zustands

Die **agw** begrüßt ausdrücklich den Vorrang der natürlichen Hintergrundkonzentration bei Elementen gegenüber der Umweltqualitätsnorm bei der Einordnung von Gewässern.

Zu Anlage 5: Umweltqualitätsnormen für flussgebietsspezifische Schadstoffe zur Beurteilung des ökologischen Zustands und des ökologischen Potentials

Die Stoffe 150 bis 173 sind nicht Bestandteil der LAWA-Musterverordnung. Auch ist deren Aufnahme nicht zwangsläufig aus EU-Vorgaben abzuleiten. Die von der **agw** in § 7 vorgeschlagene Vorgehensweise stellt für Oberflächengewässer, die für die Entnahme von Trinkwasser genutzt werden, sicher, dass bei Auftreten einer etwaigen örtlichen Trinkwasserrelevanz einer dieser Stoffe eine abgewogene Bewirtschaftungsentscheidung getroffen werden kann und damit die Einleitung von Maßnahmen jederzeit möglich ist.

Zu Anlage 7, Tabelle 3: Umweltqualitätsnormen für Nitrat

Wir weisen darauf hin, dass in vielen kleineren Gewässern die Qualitätsnorm von 50 Milligramm pro Liter bereits heute nicht mehr eingehalten wird. Die Ursache dieser erhöhten Belastungen resultiert ausschließlich aus diffusen Einleitungen. Etwaige zusätzliche Maßnahmen im Bereich der Abwasserbehandlung würden hier zu keiner nennenswerten Entlastung der Situation führen. Die **agw** begrüßt die Einführung einer Umweltqualitätsnorm für Nitrat. Sie bietet die Möglichkeit, über die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Düngung im Bereich der Gewässerrandstreifen zur Verringerung der Nitratreinträge beizutragen.

Zu Anlage 8, Punkt 1.4: Anforderungen an Analysemethoden

Die Forderung nach einer Überwachung mittels der besten verfügbaren Technik halten wir für überzogen. Die Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Technik ist aus unserer Sicht praxisgerecht.